

**BERLINER VOLLZUGSBEIRAT
DER VORSTAND**
Dr. Olaf Heischel (Vors.)
Dr. Annette Linkhorst
Dr. Hartwig Grubel

c/o Dr. Olaf Heischel
Flottwellstraße 16, 10785 Berlin
T: 030/ 555 784 470
F: / 555 784 471
Email: heischel@berliner-vollzugsbeirat.de
www.berliner-vollzugsbeirat.de

BVB * Dr. Olaf Heischel * Flottwellstr. 16 * 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Salzburger Straße 21
10825 Berlin

Berlin, den 18. Mai 2015

betrifft: **Stellungnahme des BVB zum StVollzG**

-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) begrüßt, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr eine Regelung für das künftige Landes-StVollzG vorgestellt wird. Angesichts der Kürze der Zeit, die uns seit der Vorlage für eine Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurde, kann von hier aus nur in Teilen auf das StVollzG und ansonsten auch nicht auf die anderen Gesetze eingegangen werden. Letztere enthalten, wie ein erster Blick zeigt, im Wesentlichen aber ähnlich Regelungen, wie die von uns angesprochenen; für diese gelten unsere Anmerkungen entsprechend.

§ 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzuges)

Basierend auf dem Musterentwurf, wird eine Gleichrangigkeit zwischen dem Ziel des Vollzuges (der Resozialisierung als Befähigung zum Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten) und der Aufgabe des Vollzuges, dem Schutz der Allgemeinheit, eingeführt. Laut der Begründung ist die Resozialisierung zwar das alleinige Vollzugsziel (S. 179), aber im Ergebnis bedeutet die Gleichrangigkeit eben keinen Vorzug der Resozialisierung mehr. Im StVollzG war auch semantisch eine untergeordnete Bedeutung des Schutzes der Allge-

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) ist ein unabhängiges vollzugspolitisches Gremium. Seine Aufgabe ist, sich für die Ziele und die Fortentwicklung des Berliner Strafvollzuges in den Haftanstalten und in der Öffentlichkeit zu engagieren. Er besteht aus mindestens 17 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte, und Vertreter/inne/n gesellschaftlicher Institutionen (Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerverbände, Ärztekammer, Wohlfahrtspflege, u.ä.), die von der Justizverwaltung berufen werden.

meinheit vor weiteren Straftaten klargestellt: dazu sollte der Vollzug *auch* dienen. Die Tatsache, daß eine erfolgreiche Resozialisierung den besten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt, macht Satz 2 obsolet. Der Vorrang muß auf der Bereitschaft und der faktischen Möglichkeit des Vollzuges, die Mitwirkung des Inhaftierten zu wecken und ihm tatsächliche und effektive Behandlung angedeihen zu lassen, liegen. Das sollte sich im Gesetzestext wiederfinden.

§ 3 benennt die Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Gem. Abs. 1 ist der Vollzug auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Straftaten auszurichten. Laut Begründung ist dies Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung (S. 180). Dies überrascht, denn die tradierten Vollzugsgrundsätze (Eingliederung, Angleichung, Gegenwirkung) folgen erst in den kommenden Absätzen. Ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen, sollte an vorderster Stelle stehen. Das ist auch während der Geltung des StVollzG leider nie zu einer befriedigenden Vollständigkeit gelungen. Insofern paßt der neu geschaffene Gestaltungsgrundsatz nicht zur Tradition der Vollzugsgrundsätze, erst recht nicht an so exponierter Position.

Die in Abs. 5 vorgesehene Öffnung nach außen begrüßen wir. Erwägenswert wäre, in Abs. 7 die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten einzubeziehen. Auch bei ihnen gilt es, die Vollstreckung nach dem Ende der Mindestverbüßungsdauer nur so kurz wie vertretbar fortzusetzen.

§ 6 (verletztenbezogener Vollzug)

Hierbei handelt es sich um eine Neuregelung. Ausweislich der Begründung (S. 184) soll während des gesamten Vollzuges die Perspektive des Verletzten berücksichtigt werden und die Befassung der JVA mit den Belangen des Verletzten sicherstellen.

Laut der Begründung soll die Vorschrift nicht zur Verschärfung der Vergabe von Lockerungen führen (S. 185) – in der Praxis wird sie genau das bewirken. Sie ist zudem überflüssig: das Bestehen einer Mißbrauchsgefahr wird schon bei der Vergabe von Lockerungen geprüft; liegt sie vor (z.B. durch konkrete Anhaltspunkte dahingehend, der Inhaftierte werde sein Tatopfer erneut bedrohen), werden Lockerungen abgelehnt werden.

Abs. 2 betont die Ausrichtung des Vollzuges auf die Auseinandersetzung der Inhaftierten mit den Folgen ihrer Straftaten für die Verletzten; er soll eine Konkretisierung des in § 3 I geschaffenen Gestaltungsgrundsatzes sein (Begründung S. 185). Zwar ist es einerseits zu begrüßen, wenn mit den Inhaftierten an den Ursachen für ihre Straffälligkeit gearbeitet wird.

Andererseits birgt die Regelung aber die Gefahr, durch die Anwendung negative Folgen für diejenigen Inhaftierten zu zeitigen, die ihr aus verschiedenen Gründen nicht unterfallen können. Was ist mit dem Inhaftierten, der leugnet? Außerdem steht zu befürchten, daß die Regelung in der Anwendung mit anderen Vorschriften kollidiert: z.B. mit der Verbotsmöglichkeit des Besuchs Verletzter (§ 30 Nr. 3). Letzterer kann durchaus zur Wiedergutmachung führen.

Nach Absatz 3 sollen die Gefangenen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen. Die Begründung betont die Verpflichtung der Anstalt, in geeigneten Fällen auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken (S. 185). Wie soll das vollzugspraktisch aussehen? Soll die Anstalt als Träger eines Täter-Opfer-Ausgleichs fungieren? Hätte die erfolgreiche oder erfolglose Durchführung (oder die Ablehnung solcher Bemühungen durch den Inhaftierten oder den Geschädigten) Auswirkungen auf Fortschritte im Vollzug und letztlich in der Vollstreckung? Ist dann eine analoge Anwendung des § 57 Abs. 6 StGB zu befürchten? Da sich durchaus nicht alle Fälle für derartige Bestrebungen eignen, wäre zu überlegen, zumindest diese Begrifflichkeit („in geeigneten Fällen“) aus der Gesetzesbegründung in den Gesetzeswortlaut zu überführen.

§ 6 IV: Für Fragen des Verletztenschutzes sollen Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Ist das ein eigener Posten? Oder zusätzliche Aufgabe für Gruppenleiter oder AVD?

§ 9

Abs. 3: Soweit die Vorschrift eine Frist für die Vollzugsplanfortschreibung alle 12 Monate vorsieht, ist sie entschieden abzulehnen. Der Gesetzeswortlaut sollte vielmehr lauten, daß der Vollzugsplan spätestens alle sechs Monate fortgeschrieben wird, mit Zustimmung des Inhaftierten kann diese Frist verlängert werden (z.B., wenn noch eine Auskunft anderer Behörden aussteht oder in Kürze die Beendigung einer Behandlungsmaßnahme ansteht, die sich auf die Fortschreibung auswirkt).

Abs. 6: Danach können externe Personen, die an der Eingliederung mitwirken, an der VPK beteiligt werden. Die Begründung verhält sich nicht dazu, wer diese Externen sein können. Rechtsanwälte werden jedenfalls nicht ausgeschlossen, zur Klarstellung sollte im Gesetz exemplarisch aufgeführt werden, daß Rechtsanwälte zu diesem Kreis externer Personen gehören. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Teilnahme von Anwälten an den Voll-

zugsplankonferenzen aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus sinnvoll ist: so erfährt die Planung eine größere Akzeptanz durch den Inhaftierten, wenn eine Person seines Vertrauens daran teilnimmt. Die Vermittlerrolle, die Rechtsanwälten im Vollzug häufig zukommt, führt dazu, daß Inhaftierte den Sinn einer Planung besser verstehen und akzeptieren. Auch steht außer Frage, daß Rechtsanwälte zu den an der Eingliederung mitwirkenden Personen im Sinne der Vorschrift zählen: es ist an der Zeit, sich von dem veralteten Gedanken zu verabschieden, daß sich Rechtsanwalt und Vollzug per se als Gegner gegenüberstehen. In den meisten Fällen werden vielmehr ähnliche Ziele verfolgt. Der Anwalt kann aufgrund seiner Kenntnis des Inhaftierten, die naturgemäß häufig über die der Vollzugsbeamten hinausgeht, für die Planung wichtige Aspekte einbringen. Dies auf den schriftlichen Weg zu verweisen, ist wenig praktikabel und sinnhaft: eine Diskussion, ein Austausch von Argumenten setzt die unmittelbare Anwesenheit der Diskutanten voraus. Der generelle Ausschluß von Anwälten wegen angeblich möglicher unrechtmäßiger Beeinflussung entbehrt der Sinnhaftigkeit.

§ 16 (offener / geschlossener Vollzug)

Abs. 1: Die Gefangenen werden im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Das ist ein Rückschritt zum Bundes-StVollzG, das den offenen Vollzug als Regelvollzugsform vorsah. Jetzt wird eine Gleichstellung normiert. Ausweislich der Begründung ist dies auch ausdrücklich intendiert (S. 195). Angesichts der positiven Auswirkung des offenen Vollzuges auf die Resozialisierung ist eine gesetzlich normierte Gleichrangigkeit mit dem geschlossenen Vollzug abzulehnen: der offene Vollzug muß die Regelvollzugsform bleiben. Er verwirklicht das Ziel des Strafvollzuges, die Resozialisierung, weitaus besser, als dies dem geschlossenen Vollzug gelingt. Der für beide Vollzugsformen geltende, in praxi jedoch fast nur im offenen Vollzug (teils) umgesetzte Angleichungsgrundsatz ist für das Vollzugsziel essentiell. Der offene Vollzug trägt als Regelvollzugsform dem Ziel der verfassungsrechtlich verbürgten sozialen Integration Rechnung (BVerfG B. v. 27.09.2007, 2 BvR 725/07). Das Resozialisierungsinteresse des Verurteilten kann (und sollte) bereits bei der Ladung zum Strafvollzug Berücksichtigung finden: die Gefahr einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Belange dadurch, daß ein objektiv für den offenen Vollzug geeigneter Verurteilter zunächst in den geschlossenen Vollzug geladen wird, liegt besonders nahe im Hinblick auf den drohenden Verlust eines bestehenden Arbeitsplatzes (BVerfG a.a.O.).

Das Berliner Modell und seine äußerst erfolgreiche Umsetzung erlauben auch aus praktischen Erwägungen heraus die Beibehaltung des offenen Vollzuges als Regelvollzug. Nach der Ladung in den offenen Vollzug erfolgt dort eine umfassende, teilweise zusätzlich durch Psychologen vorgenommene Eignungsprüfung. Nicht für den offenen Vollzug geeignete Inhaftierte werden in den geschlossenen Vollzug verlegt. Geeigneten Inhaftierten bietet sich durch diese Praxis die große Chance, ihres Arbeitsplatzes und ihrer sozialen Bindungen nicht verlustig zu gehen. Gerade der Erhalt des Arbeitsplatzes bildet eine wesentliche Säule zur Vermeidung von Rückfallgefahren. Berlin hat mit diesem Modell ausgesprochen gute Erfahrungen gemacht. Die Quote an Mißbrauchsfällen ist verschwindend gering; sie liegt im Promillebereich und betraf keine schweren Straftaten. Statt hin zur Normierung eines gesicherteren Strafvollzuges, sollte Berlin seine positiven Erfahrungen mit dem offenen Vollzug herausstreichen und den Mut haben, sie ins Gesetz zu schreiben. (Einen Anspruch auf Verbleib im offenen Vollzug gibt es ja auch nach jetziger Gesetzeslage nicht.) Das Modell, jedem Verurteilten auf freiem Fuß die Selbststellung mit allen damit verbundenen positiven Auswirkungen (Chance auf Erhalt seines Arbeits-/ Ausbildungsplatzes und damit Sicherung seines Lebensunterhalts, seiner Wohnung, seines sozialen Umfeldes) zu ermöglichen, sollte im Interesse der Resozialisierung bundesweit Schule machen.

Abs. 2 formuliert, daß geeignete Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen *sind*. Hier weist der Entwurf im Vergleich zum ME eine positive Änderung auf. In der Stellungnahme des BVB zum ME war kritisiert worden, daß die dort vorgesehene Ausgestaltung als Sollvorschrift angesichts der gerichtlichen Handhabung zum geltenden Bundes-StVollzG zu weich sei. Die gerichtliche Auslegung schien nämlich zum größten Teil von einer normalen Kann-Vorschrift auszugehen. Jetzt wird ein Anspruch des Inhaftierten normiert. Das ist zu begrüßen.

Nach Abs. 3 können Gefangene auch bei Eignung im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn das der Erreichung des Vollzugsziels dient. Laut der Begründung (S. 196) soll diese Regelung z.B. bei Ausbildung oder therapeutischen Maßnahmen greifen. Das ist abzulehnen; eher sollten externe Maßnahmen ermöglicht werden. Außerdem ist das ein Einfallstor für willkürliche Maßnahmen und könnte eine Hemmschwelle für die Inhaftierten sein, eine Ausbildung oder Therapie anzufangen, wenn sie sich dadurch den offenen Vollzug verbauen (und damit auch die Chance auf vorzeitige Entlassung, die in den allermeisten Fällen eine Erprobung im offenen Vollzug voraussetzt).

§ 18 (SothA)

Wie der ME entkoppelt der Entwurf die Unterbringung in der SothA von der Anlaßtat. Nicht mehr eine Katalogtat ist Voraussetzung, sondern die prognostizierte erhebliche Gefährlichkeit des Inhaftierten. Der zugrundeliegenden Straftat soll nach der Begründung immerhin noch Indizwirkung zukommen. Eine Öffnung der SothA´en auch für Inhaftierte, die keine (nach bisheriger Gesetzeslage) Katalogtat begangen haben, ist begrüßenswert; auch bei ihnen kann in ebenso starkem Maße eine Sozialtherapie indiziert sein und die Behandlung in der SothA resozialisierungsfördernd wirken. Auch einer Stigmatisierung der SothA-Untergebrachten kann so entgegengewirkt werden.

Nach Absatz 4 *soll* die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluß der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten läßt. Hier ist dringend eine Ist-Vorschrift anzumahnen: die Unterbringung *hat* zu einem solchen Zeitpunkt zu erfolgen. Dabei ist nicht der Termin der Endstrafe, sondern der einer vorzeitigen Entlassung zugrunde zu legen: Erfahrungen aus der Praxis zeigen leider immer wieder, daß die Planung der Behandlung grundsätzlich auf den Termin der Endstrafe ausgerichtet wird.

Begrüßenswert ist die Regelung, daß bei den Inhaftierten, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, die Unterbringung in der SothA so erfolgen soll, daß der erwartete Abschluß der Behandlung noch in der Zeit des Strafvollzuges liegt (Absatz 4 Satz 2). Damit knüpft der Gesetzgeber an die Vorgaben des BVerfG hinsichtlich eines therapie- und freiheitsorientierten Vollzuges für Gefangene mit anschließender SV an. Für diese Menschen soll der Vollzug vom ersten Tag an auf Behandlung (und Vermeidung der SV) ausgerichtet sein.

§ 29

Abs. 1: Die Mindestbesuchszeit beträgt 1 h / Monat. (Weiterungen sind möglich bei Kindern [+ 1 h], sowie nach Abs. 3). Der Musterentwurf hatte noch zwei Stunden Mindestbesuchszeit vorgesehen. Die Begründung erläutert zu dieser Abweichung nichts.

Vergegenwärtigt man sich, wieviel (besser: wie wenig) eine Stunde pro Monat ist, und vergegenwärtigt man sich, wie essentiell der Erhalt von sozialen Bindungen ist, und vergegenwärtigt man sich weiterhin, unter welch eingeschränkten Umständen ein Besuch in einer JVA abläuft, sollte die Mindestdauer erhöht werden. Auch die im ME vorgesehenen zwei Stunden im Monat wurden von hier aus als zu wenig gerügt. Zwar dürften die JVA´en dagegen einwenden, daß sie schon die jetzige Besuchsdauer nur mit hohem Aufwand stemmen können. Danach kann es aber nicht gehen. Trifft der Gesetzgeber eine Regelung, so ist für ihre Umsetzung (in personeller und sächlicher Hinsicht) zu sorgen. Nicht die Regelung ist

den Umständen anzupassen, sondern umgekehrt. Im Jugendvollzug beträgt die Mindestbesuchsdauer vier Stunden (§ 31 JugVollzG).

Erfreulich ist, daß erstmals die Langzeitbesuche (LZ) gesetzlich geregelt werden und nicht länger ein rechtliches Schattendasein führen (Absatz 4). Laut Begründung sollen sie keine Belohnung für Wohlverhalten sein (S. 206), sondern Ausdruck der Pflege enger Bindungen. Die Ausgestaltung als Kann-Regelung ist indes abzulehnen: wenn die Voraussetzungen vorliegen, *ist* der LZ zu gewähren.

Nach Abs. 5 sind Rechtsanwälte jetzt den Verteidigern gleichgestellt (ebenso in § 31 Abs. 4, § 37 Abs. 2). Dies hatte der BVB in seiner Stellungnahme zum Musterentwurf gefordert und begrüßt die Umsetzung.

Gem. **§ 30 Nr. 3** können Besuche verboten werden, wenn die Begegnung mit den Gefangenen Verletzten der Straftat schaden kann. Grundsätzlich ist es natürlich begrüßenswert, daß die Belange von Verletzten einer Straftat auch nach der Tat beachtet werden. Die Vorschrift gilt ihrem Wortlaut nach aber nicht etwa nur für Kinder (bei denen denkbar wäre, daß sie instrumentalisiert werden sollen), sondern auch für erwachsene Personen. Bei diesen ist anzunehmen, daß sie ihre Interessen selbst wahrnehmen können; die JVA muß sie nicht vor sich selbst schützen. Wenn ein Verletzter einer Straftat den Täter in der JVA nicht besuchen will, so wird er einem entsprechenden Antrag nicht folgen. Will er es hingegen, sollte ihm die Möglichkeit nicht verwehrt werden. Mitunter kann ein Besuch gerade der Wiedergutmachung dienen und damit sowohl im Interesse des Verletzten als auch im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten liegen. Ob die JVA beurteilen kann, wann das der Fall ist, oder ob sie damit nicht ihre Kompetenzen überschreitet, erscheint fraglich.

§ 33 (Telefongespräche)

Hier sollte angesichts der Telio-Problematik eine Regelung eingefügt werden, daß die JVA für Verträge zu marktüblichen Preisen Sorge zu tragen hat. Angesichts des Angleichungsgrundsatzes und der Erfahrungen in anderen Anstalten sollten Mobiltelefone im offenen Vollzug erlaubt werden. Die stets für ein Verbot angeführten Argumente (Planung einer eventuellen Flucht) sind im offenen Vollzug nicht stichhaltig (von hier aus wird bezweifelt, daß sie es überhaupt sind).

§ 40

Nach der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstalt andere Formen der Telekommunikation gestatten. Ausweislich der Begründung soll die Möglichkeit der Nutzung derzeit noch nicht verbreiteter Kommunikationsformen offengehalten werden. Darunter sollen E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet fallen (S. 214). Diese Kommunikationsformen gehören außerhalb der Anstalt ebenso wie das Telefonieren mit Mobiltelefonen selbstverständlich und flächendeckend bereits seit langem zum Leben. Es wird Zeit, daß sich der Strafvollzug dieser Entwicklung anpaßt. Die Begründung meint, die Bestimmung trage einer fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien Rechnung (S. 214). Diese Entwicklung hat längst stattgefunden, der Vollzug hat den Anschluß verpaßt. Die Vorschrift ist Ausfluß des Angleichungsgrundsatzes, es ist auf eine schnelle Umsetzung der Vorschrift hinzuwirken. Bedenken hinsichtlich eines Mißbrauchs kann begegnet werden: technisch ist eine Kontrolle der Kommunikation umsetzbar.

§ 41 (Pakete)

Von hier aus wurde bereits das Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln im Jugendvollzug und in der Untersuchungshaft kritisiert. Erwartungsgemäß trifft es jetzt auch die Strafgefangenen. Auch hier halten wir den Angleichungsgrundsatz für verletzt. Der Verweis auf den Anstaltseinkauf trägt unserer Meinung nach nicht: zu häufig und zu konstant gibt es Beschwerden diesbezüglich. Eine Monopolstellung (wie sie der Anstaltskaufmann inne hat) beinhaltet das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten. Der Empfang von Paketen wäre eine Alternative.

§ 42 (Lockerungen)

Der E schafft, hierin dem ME gleich, ein neues System von Lockerungen. Er definiert diese als Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht. Als Außenmaßnahmen gelten nunmehr: Begleitausgang (in Begleitung, aber nicht von Beamten), unbegleiteter Ausgang, Langzeitausgang (mehr als 24 h) und Freigang. Ausführungen fallen damit nicht mehr unter den Lockerungsbegriff; sie erhalten eine eigenständige Regelung in § 45: demnach kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger Aufsicht von Bediensteten gestattet werden, wenn das aus besonderen Gründen notwendig ist. Einen Anspruch auf Ausführungen gibt es nicht (S. 218). Der bisherige Urlaub heißt jetzt Langzeitausgang und wird als Verlassen der Anstalt für mehrere Tage legaldefiniert (Absatz 1 Nr. 3). Ein solcher Langzeitausgang soll im geschlossenen Vollzug erst nach dem Ablauf von mindestens sechs Monaten gewährt werden können (Absatz 3 Satz 1). Das heißt, daß anderer Ausgang vom ersten Tag

des Vollzugs an bewilligt werden kann (und angesichts der Bedeutung von Lockerungsmaßnahmen für die Resozialisierung der Inhaftierten auch ernst- und gewissenhaft geprüft und gewährt werden sollte).

Gem. Abs. 2 *dürfen* Lockerungen gewährt werden, wenn weder die Gefahr von Flucht noch von Mißbrauch besteht. Weder nach dem Wortlaut noch nach der Begründung des Gesetzesentwurfs soll es damit einen Anspruch auf Lockerungen geben (S. 216). Das ist abzulehnen: angesichts der Bedeutung von Lockerungen für den Resozialisierungsprozeß fordern wir die Einführung einer Ist-Vorschrift.

Lebenslängliche sollen einen Langzeitausgang erst nach dem Ablauf von zehn Jahren erhalten können (Abs. 3 S. 2). Die ursprünglich im ME vorgesehene Sperrfrist von fünf Jahren hätte, wenn man denn schon eine solche vorsehen will, völlig ausgereicht. Es kann keine Rede davon sein, daß die Sicherheit der Allgemeinheit durch diese Regelung gefährdet würde: jedweder Lockerungsgewährung ist ein positiver vollzoglicher Entwicklungsprozeß des Inhaftierten vorgelagert. Es erfolgt immer eine Prüfung im Einzelfall sowohl durch die JVA als auch durch die Senatsverwaltung für Justiz. Es werden also nicht „Schwerverbrecher gleich wieder auf die Menschheit losgelassen“, sondern es wird die Möglichkeit geschaffen, etwas zu tun, das tatsächlich positiv auf die Wiedereingliederung gefangener Menschen in die Gesellschaft wirkt. Je früher eine Außenorientierung stattfindet, desto eher wird Deprivation und Isolation in der Haft entgegengewirkt. Für Sicherheitsbedenken der Bevölkerung besteht keine Basis: die Mißbrauchsquoten bei Lockerungsmaßnahmen sind kontinuierlich rückläufig. Die Zehnjahres-Regelung sollte zugunsten einer kürzeren Sperrfrist zurücktreten. Letztere ist wirkungsvoller für den Schutz der Allgemeinheit vor neuen Straftaten als jedwede populistische Forderung nach mehr und längerem Wegsperrern. Und: sie würde (leider) wohl ohnehin nur in sehr begrenzten Einzelfällen zur Anwendung kommen.

Die Systematik von §§ 42, 43 erhellt nicht. Lockerungen sollen auch aus wichtigem Anlaß gewährt werden können (§ 43). Dennoch gilt § 42 II entsprechend – dort wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Lockerungen vergeben werden dürfen. Wo ist dann aber der Raum für die Anwendung von § 43?

§ 46

Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung abzustellen. Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit § 10 Absatz 3 zu lesen, wonach die Planung der Eingliederung spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt zu beginnen hat. Auf welchen Entlassungszeitpunkt abgestellt wird, ist nicht klar. Die Begründung verhält sich dazu schwammig; sie spricht aber immerhin von der Verantwortung der JVA für eine frühzeitige Vorbereitung auf das Leben in Freiheit (S. 220). Sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt verdichtet sich der Maßstab, nach dem Lockerungen bewilligt werden: diese sind nunmehr zu gewähren, wenn sie zur Eingliederung erforderlich sind und nicht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Flucht oder einen Mißbrauch vorliegt (Absatz 4). Alle Maßnahmen, die zur Öffnung des Vollzuges und zur frühzeitigen Orientierung nach draußen beitragen, begrüßen wir, ebenso wie die frühzeitige Einbindung von Externen in die berufliche und soziale Eingliederung der Inhaftierten (Abs. 2).

§ 68 II (Eingliederungsgeld)

Der Entwurf schafft die bisher geltende Dreiteilung der Gelder in Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld ab. Das Überbrückungsgeld ist nicht mehr vorgesehen. Es wird neben dem Taschengeld für bedürftige Inhaftierte das Haus- und Eigengeld sowie ein sog. Eingliederungsgeld geben. Darüber soll der Inhaftierte auch schon vor der Entlassung verfügen dürfen, wenn es der Eingliederung dient (z.B. für eine Kautions). Die Begründung des Entwurfs meint dazu, daß Inhaftierte kein Überbrückungsgeld bräuchten, weil sie nach der Entlassung staatliche Leistungen beantragen können. Hier stellt sich allerdings die Frage der faktischen Umsetzung: wie wird es vorbereitet, wenn Inhaftierte entlassen werden, die über kein Geld verfügen? Wie wird ein nahtloser Übergang zur Zahlung durch das Jobcenter gewährleistet?

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 86 ff)

Im Unterschied zum ME sieht der Entwurf im Fall der Absonderung, der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder der Fixierung die unverzügliche Benachrichtigung der Verteidiger vor (auf Antrag des Inhaftierten). Der BVB hatte das Fehlen der Benachrichtigungspflicht im ME kritisiert und deren Einführung gefordert. Sie könnte gleichfalls für die anderen Sicherungsmaßnahmen eingeführt werden.

Hinsichtlich der Dauer der Maßnahmen fehlt es an einer zeitlichen Begrenzung. Bislang ist lediglich vorgesehen, daß die Absonderung 24 Stunden überschreiten darf, wenn dies zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist (§ 86 Absatz 4). Für die Unterbringung im besonders gesi-

cherten Haftraum gibt es nicht einmal eine solche Richtschnur. Die Maßnahmen sollen in angemessenen Abständen daraufhin überprüft werden, ob sie aufrechtzuerhalten sind (§ 87 Abs. 3). Das ist angesichts des einschneidenden Charakters dieser Maßnahmen zu unbestimmt.

§ 104 sieht vor, daß die Anstalt mit dem erforderlichen Personal ausgestattet wird, und benennt dabei exemplarisch die Fachdienste und den AVD. Angesichts stetig auf den Vollzug wirkender Sparzwänge wäre eine Konkretisierung wünschenswert, z.B. durch die Normierung eines Betreuungsschlüssels. Die Begründung meint zwar, daß eine abstrakte Festlegung nicht möglich sei (S. 262), dem könnte aber durch entsprechende Formulierung (z.B. die Festlegung eines Grundsatzes) begegnet werden. - Zur Aufzählung der Fachdienste in Satz 1 schlagen wir die Hinzufügung eines Kunsttherapeuten vor. Erfahrungen des sächsischen Vollzuges zeigen dessen positive Bedeutung im Prozeß der Resozialisierung. (In der JVA Zeithain arbeiten z.B. fünf festangestellte Kunsttherapeuten).

§ 112 normiert die Institution des BVB. Das begrüßen wir als Anerkennung unserer jahrzehntelangen Arbeit und der in dieser Zeit gewachsenen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Auch in dieser Hinsicht nimmt Berlin im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine Vorreiterrolle ein.

Die Belange von ausländischen Inhaftierten werden z.B. in § 10 Nr. 10 (Deutschkurse), § 7 Abs. 1 S. 2 (Einsatz vom Sprachmittlern) und in § 108 (Übersetzung der Hausordnung) berücksichtigt. Das begrüßen wir.

Dr. Annette Linkhorst

Dr. Hartwig Grubel

Dr. Olaf Heischel